

109-1-30

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109 - 1 / 30

Přílohy

11 listů

11 listů

10.2.2009 Sca

ST S

I. A - 4 c / 1942.

1	1
7-842-11-27	in Böhmen und Mähren.
...	Eing.: - 2. MRZ 1943

Sicherheitsdienst RM
 SD-Leitabschnitt Prag
 III D

Prag, den 26.2.43.

Urschriftlich

nach Kenntnisnahme zurückgesandt
 an den

persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretär
 beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
 1/4-Obersturmbannführer Dr. G i e s

Prag

3. 2. 43.

W. Hauptmann

1/4-Hauptsturmführer

St. G. I A - 4 c / 42

1a

St.S. I A - 4 c/42.

SD-Leitabschnitt Prag		18. II. 1943
2551	Bezeichnung:	Abteilungs:
M/J/4		

Prag, den 17. Februar 1943.

8250/93

G.R. mit 2 Anlagen
 dem SD-Leitabschnitt Prag,
Prag,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur K
 und Auswertung übersandt.

21359



W-Obersturmbannführer.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 20. Oktober 1942.
Zentrale Planung. Leipziger Str. 7

Z. P. 1.

Abschrift der Geschäftsordnung der Zentralen Planung übersende ich zur Kenntnis mit der Bitte, das Büro der "Zentralen Planung" bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere Ihre Abteilungsleiter und Referenten anzuweisen, alle mündlich oder schriftlich erbetenen Auskünfte in kürzester Frist zu erteilen. Es soll durch die Mitarbeit Ihrer Abteilungsleiter und Referenten der Aufbau eines größeren Apparates bei der "Zentralen Planung" entbehrlich gemacht werden.

Im Auftrage

gez. Walther S c h i e b e r.



Beglaubigt:

Schwinge
Ministerialregistrator

An

- a) die Obersten Reichsbehörden,
 - b) den Herrn Reichsprotector,
 - c) den Herrn Generalgouverneur,
 - d) die Jnhaber der vollziehenden Gewalt
in den besetzten Gebieten.
-

Geschäftsordnung der Zentralen Planung.

.....

1. Die vom Führer und Reichsmarschall zur einheitlichen Führung von Rüstungswirtschaft und Kriegswirtschaft geschaffene Zentrale Planung beschränkt sich auf die Entscheidung grundsätzlicher Fragen. Fachliche Aufgaben bleiben den zuständigen Ressorts überlassen, die auf ihrem Arbeitsgebiet im Rahmen der von der Zentralen Planung getroffenen Entscheidungen verantwortlich bleiben.

2. Zur systematischen Vorbereitung der Beratungen und zur Überwachung der Ausführung der Entscheidungen schafft sich die Zentrale Planung ein Büro. Das Büro besteht aus je einem von den drei Mitgliedern der Zentralen Planung zu benennenden Vertreter, von denen einer zur Führung bestimmt wird.

3. Das Büro bestellt nach anliegender Geschäftsverteilung Referenten. Diese stehen allen Mitgliedern der Zentralen Planung zur Verfügung. Das Büro bestimmt einen Protokollführer.

4. Büro und Referenten haben in erster Linie dafür zu sorgen, und nötigenfalls die Zentrale Planung auf die erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen,

- a) daß alle entscheidenden, kriegswirtschaftlichen Aufgaben in gegenseitiger Abstimmung aller Faktoren schnell, unbürokratisch und rücksichtslos durchgeführt werden,
- b) daß alle Arbeiten unterbleiben, die für die Kriegsentcheidung offensichtlich ohne Bedeutung sind.

5. Aufgaben des Büros:

- a) Das Büro bereitet die Sitzungen der Zentralen Planung derart vor, daß 24 Stunden vorher Tagesordnung und Material den Mitgliedern der Zentralen Planung vorliegen. Es hält zu diesem Zwecke Vorbesprechungen mit den zuständigen Ressorts usw. ab;
- b) das Büro sorgt anhand der vom Protokollführer gefertigten Niederschrift für die Durchführung der Entscheidungen der Zentralen Planung durch die zuständigen Stellen und verfolgt die gesetzten Termine;

c)

3a

- c) die Mitglieder des Büros halten außerhalb der Sitzungen die Mitglieder der Zentralen Planung auf dem Laufenden.
6. Geschäftsverteilung, Eingangserledigung usw. regelt das Büro selbst. Die Mitglieder des Büros zeichnen:
"Im Auftrage" der Zentralen Planung.
7. Aufgaben der Referenten:

Die Referenten halten mit den Ressorts dauernde Fühlung auf dem ihnen übertragenen Arbeitsgebiet. Sie berichten in den regelmäßigen Sitzungen des Büros über die Fortschritte und über die Maßnahmen, die zur Weiterführung der Kriegswirtschaft, insbesondere zur Steigerung der Erzeugung zur sonstigen Verbesserung der Rohstoffversorgung und zur notwendigen Änderung der Verteilung erforderlich sind. Sie leisten die Vorarbeiten für die Sitzungen (vgl. 5a) und sind auf ihrem Arbeitsgebiet in erster Linie dafür verantwortlich, daß die Entscheidungen der Zentralen Planung fristgemäß durchgeführt werden.

Berlin, den 20. Oktober 1942.

gez. M i l c h,
gez. S p e e r,
gez. K ö r n e r.

21358



4

Empf: 12.03.1943

Urschriftlich mit 1 Anlage
an 44-Obersturmbannführer Dr. G i e s
nach Kenntnisnahme und Auswertung zurück.

11.3.43.

i.A.

[Signature]
44_Hauptsturmführer.

[Signature]
S. d. d.
/ 12/3.43.

St. G. IA-4 d/42

4a

St.S. I A - 4 d/42.

Prag, den 6. März 1943.

G.R. mit 1 Anlage
dem SD-Leitabschnitt Prag

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis und
Auswertung übersandt.

21357



4-Obersturmbannführer.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W8, den 28. Februar 1943
Voßstraße 6

Rk. 1868 E

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Regelungen von allgemeiner Bedeutung,
die den Geschäftsbereich mehrerer
Dienststellen betreffen.

Es ist vorgekommen, daß vier zentrale Stellen in einer Angelegenheit, an der sie beteiligt waren, die aber in erster Linie zur Zuständigkeit des Beauftragten für den Vierjahresplan gehörte, gemeinsam eine Regelung trafen, ohne daß der Beauftragte für den Vierjahresplan hiervon unterrichtet worden war. Obendrein haben diese vier zentralen Stellen in ihrer gemeinsamen Anordnung noch an zwei dieser Stellen die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen erteilt.

Dieser Einzelfall gibt mir, einem Wunsche des Herrn Reichsmarschalls folgend, Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Der Führer hat verschiedene Organe - so den Ministerrat für die Reichsverteidigung, den Beauftragten für den Vierjahresplan, den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung usw. - für bestimmte Aufgaben von besonderer Bedeutung als zusammenfassende übergeordnete Organe berufen. Es ist daher in hohem Maße unerwünscht, wenn Regelungen von allgemeiner Bedeutung,

die

5a

die diese übergeordneten Organe als solche treffen müßten, von den beteiligten untergeordneten Stellen selbständig, wenn auch gemeinsam, getroffen werden, ohne daß das zur Regelung berufene übergeordnete Organ unterrichtet wird. Die Folge hiervon ist nicht nur eine weitgehende Rechtsunsicherheit, sondern auch die Gefahr, daß die notwendige Einheitlichkeit der politischen Führung verloren geht. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf diese Frage lenken und bitten, die Zuständigkeiten der oben erwähnten Organe zu beachten.

[Handwritten signature]

21356



Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Berlin, den 20. Oktober 1942.

Zentrale Planung.

Z. P. 1.

EINGEGANGEN

13. NOV. 1942 V. 012932

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Abschrift der Geschäftsordnung der Zentralen

Planung übersende ich zur Kenntnis mit der Bitte, das Büro der "Zentralen Planung" bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere Ihre Abteilungsleiter und Referenten anzuweisen, alle mündlich oder schriftlich erbetenen Auskünfte in kürzester Frist zu erteilen. Es soll durch die Mitarbeit Ihrer Abteilungsleiter und Referenten der Aufbau eines größeren Apparates bei der "Zentralen Planung" entbehrlich gemacht werden.

Im Auftrage

gez. Walther Schieber.



Beglaubigt:

Schwinge
Ministerialregistrator

An

- a) die Obersten Reichsbehörden,
- b) den Herrn Reichsprotector,
- c) den Herrn Generalgouverneur,
- d) die Inhaber der vollziehenden Gewalt in den besetzten Gebieten.

St. S. I A - 46/42

S. d. d.
18/2.42

Z.
11.10.42

6

7

Geschäftsordnung der Zentralen Planung.
-.....-

1. Die vom Führer und Reichsmarschall zur einheitlichen Führung von Rüstungswirtschaft und Kriegswirtschaft geschaffene Zentrale Planung beschränkt sich auf die Entscheidung grundsätzlicher Fragen. Fachliche Aufgaben bleiben den zuständigen Ressorts überlassen, die auf ihrem Arbeitsgebiet im Rahmen der von der Zentralen Planung getroffenen Entscheidungen verantwortlich bleiben.
2. Zur systematischen Vorbereitung der Beratungen und zur Überwachung der Ausführung der Entscheidungen schafft sich die Zentrale Planung ein Büro. Das Büro besteht aus je einem von den drei Mitgliedern der Zentralen Planung zu benennenden Vertreter, von denen einer zur Führung bestimmt wird.
3. Das Büro bestellt nach anliegender Geschäftsverteilung Referenten. Diese stehen allen Mitgliedern der Zentralen Planung zur Verfügung. Das Büro bestimmt einen Protokollführer.
4. Büro und Referenten haben in erster Linie dafür zu sorgen, und nötigenfalls die Zentrale Planung auf die erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen,
 - a) daß alle entscheidenden, kriegswirtschaftlichen Aufgaben in gegenseitiger Abstimmung aller Faktoren schnell, unbürokratisch und rücksichtslos durchgeführt werden,
 - b) daß alle Arbeiten unterbleiben, die für die Kriegsentcheidung offensichtlich ohne Bedeutung sind.
5. Aufgaben des Büros:
 - a) Das Büro bereitet die Sitzungen der Zentralen Planung derart vor, daß 24 Stunden vorher Tagesordnung und Material den Mitgliedern der Zentralen Planung vorliegen. Es hält zu diesem Zwecke Vorbesprechungen mit den zuständigen Ressorts usw. ab;
 - b) das Büro sorgt anhand der vom Protokollführer gefertigten Niederschrift für die Durchführung der Entscheidungen der Zentralen Planung durch die zuständigen Stellen und verfolgt die gesetzten Termine;

c)

4a

- 2 -

- c) die Mitglieder des Büros halten außerhalb der Sitzungen die Mitglieder der Zentralen Planung auf dem Laufenden.
6. Geschäftsverteilung, Eingangserledigung usw. regelt das Büro selbst. Die Mitglieder des Büros zeichnen:
"Im Auftrage" der Zentralen Planung.
7. Aufgaben der Referenten:

Die Referenten halten mit den Ressorts dauernde Fühlung auf dem ihnen übertragenen Arbeitsgebiet. Sie berichten in den regelmäßigen Sitzungen des Büros über die Fortschritte und über die Maßnahmen, die zur Weiterführung der Kriegswirtschaft, insbesondere zur Steigerung der Erzeugung zur sonstigen Verbesserung der Rohstoffversorgung und zur notwendigen Änderung der Verteilung erforderlich sind. Sie leisten die Vorarbeiten für die Sitzungen (vgl. 5a) und sind auf ihrem Arbeitsgebiet in erster Linie dafür verantwortlich, daß die Entscheidungen der Zentralen Planung fristgemäß durchgeführt werden.

Berlin, den 20. Oktober 1942.

gez. M i l c h,
gez. S p e e r,
gez. K ö r n e r.

21354



Der Leiter
der Zentralverwaltung

Prag, den 17. April 1942.

An Obergruppenführer.

Herr Unterstaatssekretär Dr. von Burgsdorff hatte mich kurz vor seinem Fortgang beauftragt, eine Neugliederung ~~in~~ der Behörde des Reichsprotectors vorzubereiten, wobei vorzusehen sei, eine Reihe von Gruppen aus den Abteilungen herauszunehmen und selbständig zu machen. Gedacht war dabei an die Gruppen Justiz, Unterricht und Kultus, Hochschulen, Finanz und Post. Ich habe ihm daraufhin den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die eine Abänderung der Gliederungsverordnung vom 18. September 1940 vorsah und in der der Selbständigmachung dieser Gruppen Rechnung getragen war.

Herr Unterstaatssekretär hat mir diesen Entwurf dann wieder zugehen lassen und mir anlässlich eines Vortrags mitgeteilt, dass der Verordnungsentwurf zwar formell das richtig wiedergäbe, was in Bezug auf die Ausgliederung der Gruppen beabsichtigt sei, dass ihm aber die sich aus der Durchführung dieser Massnahmen ergebende Gliederung der Behörde selbst doch so unerwünscht erscheine, dass er Gelegenheit nehmen wolle, diese Angelegenheit noch einmal mit Ihnen, Obergruppenführer, zur Erörterung zu bringen. Darüber und mit welchem Erfolge dies geschehen ist, hat er mir eine Mitteilung nicht mehr zukommen lassen.

Die bisherige Gliederung der Behörde in eine Zentralverwaltung und 4 Abteilungen beruht auf der vorerwähnten Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 - Verordnungsbl. d. Reichsprot. 1940, S. 425 -, die sich ihrerseits gründet auf den § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung usw. vom 1. September 1939 - RGBl. S. 1681 -, in dem gesagt ist :

St. G. I. 4-4/42

8a

"Der Reichsprotector bestimmt die innere Gliederung seiner Behörde im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren."

Diese Gliederung hat sich bisher im grossen und ganzen bewährt, wengleich zugegeben ist, dass zum mindesten in den Abteilung I und III, zum Teil auch in der Abteilung II einander wesensfremde Aufgabengebiete zusammengefasst sind.

Ich denke bei der Abteilung I insoweit insbesondere an die Gruppe Justiz, deren Aufgabengebiet zweifellos nicht zur allgemeinen inneren Verwaltung gehört und bei der Abteilung III an die Gruppe Post, die in den Berliner Reichsstellen nicht vom Reichsverkehrsministerium ressortiert.

Die Zusammenfassung der Verwaltung unter dem Unterstaatssekretär machte bei der bisherigen Gliederung diesem gegenüber nur die wenigen Abteilungsleiter verantwortlich. Der sicherlich vorhandene Schönheitsfehler wurde teilweise wieder wettgemacht durch die straffere Organisation und die dadurch bedingte grössere Stoßkraft. Die Tendenz einzelner Gruppen, die zum wenigsten latent vorhanden war, ihre Belange unabhängig von den Aufgaben der übrigen Gruppen selbständig durchzuführen, wurde durch die Koppelung an andere Gruppen bei der Zusammenfassung in den Abteilungen gehemmt. Deshalb erschien die Organisation, wenigstens nach dem hiesigen Empfinden eine bessere zu sein als z.B. bei dem Generalgouverneur in Krakau, wo eine grosse Fülle von Gruppen - dort Abteilungen genannt - unmittelbar ohne weitere Zusammenfassung unter dem Staatssekretär gegliedert war.

Auf dieser hier stets vertretenen Auffassung beruhen wohl auch die Bedenken, die der Unterstaatssekretär gegen die von mir vorgelegte Neugliederung der Behörde geltend machen zu müssen glaubte.

Der Grundgedanke der geplanten Gliederungsänderung war der, gegenüber den einzelnen Ministerien der Protectoratsverwaltung künftig jeweils nur einen Beamten

21353



des Führungsstabes des Reichsprotectors herauszustellen.
Dieser Beamte sollte sein gegenüber

dem Ministerium des Innern	der Leiter der Abteilung Verwaltung (I)
dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	der Leiter der Abteilung Wirtschaft (II)
dem Ministerium für Verkehr und Technik	der Leiter der Abteilung Verkehr (III)
dem Amt für Volksaufklärung	der Leiter der Abteilung Kulturpolitik (IV)
dem Justizministerium	der Leiter der Gruppe Justiz (I/9)
dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur	der Leiter der Gruppe Unterricht und Kultus (I/10)
dem Finanzministerium	der Leiter der Gruppe Finanz (II/7).

Darüber hinaus und deshalb im Grunde nicht völlig organisch war beabsichtigt, die Gruppe Hochschulen und die Gruppe Post selbständig zu machen. Das Erstere deswegen, weil die Gruppe Hochschulen fast ausschliesslich die Überwachung der deutschen Hochschulen im Protektorat zu betreuen hat, das Letztere, weil die Postverwaltung auch innerhalb des Ministeriums für Verkehr und Technik ein selbständiges Aufgabengebiet darstellt und wohl auch für die Zukunft eine Verselbständigung dieses Gebiets gegenüber dem vorgenannten Ministerium beabsichtigt ist. Aus diesen Gedankengängen heraus, würde der § 1 der Verordnung - übrigens im Einvernehmen mit dem Minister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren - dann folgendermassen zu fassen sein :

- (1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert:

Abteilung I	Verwaltung
Abteilung II	Wirtschaft
Abteilung III	Verkehr
Abteilung IV	Kulturpolitik
Gruppe Justiz	
Gruppe Unterricht und Kultus	
Gruppe Hochschulen und Volksbildung	
Gruppe Finanz	
Gruppe Post.	

9a

- (2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

Führt man diese Gliederung durch, so ergibt sich, dass in Zukunft die Notwendigkeit, die Aufgaben zusammenzufassen, von den einzelnen Abteilungsleitern zum Teil in die vorgesetzte Instanz, zur Zeit dem Herrn Staatssekretär, verlagert wird, da dieser alsdann nicht mehr nur die 4 Abteilungsleiter sondern darüber hinaus auch noch weitere 5 Gruppenleiter unmittelbar unterstellt bekommt. Daß rein schematisch angesehen und zum Teil auch in der praktischen Arbeit dies gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verbesserung darstellt, dürfte nicht hervorgehoben zu werden brauchen. Ich befürchte auch, dass einzelne Berliner Ressorts ihre Wünsche bei der Behörde durch s e l b s t ä n d i g e Gruppen vertreten zu sehen wieder erneut zur Erörterung bringen werden. Ich denke dabei an das Reichsernährungsministerium, das Reichsforstamt und das Reichsarbeitsministerium. Von diesen drei Ministerien wird sicherlich der Wunsch laut werden, ihre Gruppe aus der Abteilung II herauszugliedern. Diesen Wünschen konnte bisher mit dem Hinweis begegnet werden, dass auch andere Ressorts mit ihrem Aufgabengebiet hier Abteilungen zugeteilt wären, deren einzelne Gruppen nicht in einem unmittelbaren Verwaltungszusammenhang ständen.

Nach meiner Kenntnis ist bisher lediglich dem Reichspostministerium gegenüber eine Zusage auf Ausgliederung der Gruppe Post aus der Abteilung Verkehr gemacht worden. Diese Ausgliederung liesse sich nach meinem Erachten gegenüber den anderen Ministerien als Ausnahme auch durchaus rechtfertigen, weil man auf die besonderen wehrpolitischen Aufgaben der Reichspost und deren notwendige einheitliche abgesonderte Behandlung im gesamten Reichsgebiet hinweisen könnte, Aufgaben, deren abgesonderte Be-

21352



arbeitung bei den anderen Ressorts zweifellos nicht in dem gleichen Masse notwendig erscheint.

Den Entwurf einer Verordnung über die Neugliederung der Behörde füge ich in der Anlage bei.

Die Stellung der Zentralverwaltung und die des Vertreters des Auswärtigen Amtes, die im Abs. 3 des § 1 der Gliederungsverordnung geregelt ist, sollte nach dem Wunsch des Herrn ^{Minister} Staatssekretärs nicht geändert werden. Der Abs. 3 würde also in der alten Fassung bestehen bleiben.

Ich bitte mir Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben.

[Handwritten signature]

im Organg.

1. 29/11. 46.

2. Verordnung

über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren

vom

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl.I S 1081) und der VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl.I S 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet :

§ 1

§ 1 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors 1940 S. 425) erhält in den Absätzen (1) und (2) folgende Fassung :

(1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert :

- | | |
|---------------|------------------------------|
| Abteilung I : | Verwaltung |
| " II: | Wirtschaft |
| " III: | Verkehr |
| " IV: | Kulturpolitik |
| Gruppe | Justiz |
| Gruppe | Unterricht und Kultus |
| Gruppe | Hochschulen und Volksbildung |
| Gruppe | Finanz |
| Gruppe | Post |

(2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

Ma

§ 2

§ 3 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 wird aufgehoben.

§ 3

Die VO tritt mit dem 1. 4. 1942 in Kraft.

21350



Verwaltung	I
Abteilung	II
Verkehr	III
Finanzen	IV
Justiz	V
Landwirtschaft	VI
Waldwirtschaft	VII
Wasserwirtschaft	VIII
Wissenschaft und Kunst	IX
Wohlfahrt	X
Wirtschaft	XI
Waffen	XII
Waffen	XIII
Waffen	XIV
Waffen	XV
Waffen	XVI
Waffen	XVII
Waffen	XVIII
Waffen	XIX
Waffen	XX
Waffen	XXI
Waffen	XXII
Waffen	XXIII
Waffen	XXIV
Waffen	XXV
Waffen	XXVI
Waffen	XXVII
Waffen	XXVIII
Waffen	XXIX
Waffen	XXX

Die Abteilungen werden durch einen Leiter geleitet, der dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren unterstellt ist.